

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern für die Gemeinde Lengerich

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.87 (Nds. GVBl. S. 214), und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.73 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 05.03.86 (Nds. GVBl. S. 80) hat der Rat der Gemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 31. Juli 1989 folgende 2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 17.03.1986 beschlossen:

Artikel 1

Der § 9 erhält folgende Fassung:

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit

1.1 bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen 80,-- DM je Gerät

1.2 bei Aufstellung in Spielhallen 160,-- DM je Gerät

2. Geräte, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen

2.1 bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen je Gewinnmöglichkeit 80,-- DM je Gerät

2.2 bei Aufstellung in Spielhallen je Gewinn-
möglichkeit 160,-- DM je Gerät

3. Musikautomaten 15,-- DM je Gerät

4. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit

4.1 bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen 25,-- DM je Gerät

4.2 bei Aufstellung in Spielhallen 50,-- DM je Gerät

4.3 mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalt-
tätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dar-
gestellt werden oder die die Verherrlichung
oder Verharmlosung eines Krieges zum Gegen-
stand haben 200,-- DM je Gerät

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.90 in Kraft.

4453 Lengerich, den 31.07.1989

G e m e i n d e L e n g e r i c h



(Bürgermeister)



(Gemeindedirektor)